

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Baumaschinen/-geräten

1. Geschäftsbedingungen

a) Der Verkauf und die Lieferung von Baumaschinen/-geräten (im Folgenden: Kaufsache) erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer AGB. Abweichenden AGB unseres Käufers wird hiermit widersprochen.

b) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne von §§ 13, 14 BGB verwendet.

2. Vertragsschluss

a) Der Besteller ist an ein von ihm abgegebenes Kaufangebot 4 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit Eingang des Kaufangebots beim Verkäufer. Der Kaufvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung der Leistung durch die Fa. Thomas Schmitt Baumaschinen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Verkäufer) zustande.

b) Der Käufer verpflichtet sich, die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag sowie den Weiterverkauf (sofern noch ein Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 5 besteht) der Kaufsache dem Verkäufer anzuzeigen.

c) Die Angaben zur Kaufsache (insbesondere Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, technische Angaben etc) sowie diesbezügliche Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht vom Verkäufer in der schriftlichen Bestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

d) An allen dem Besteller in Zusammenhang mit der Angebotserteilung überlassenen Unterlagen, behält sich der Verkäufer Eigentumsrechte vor. Sofern ein Kaufvertrag nicht zu Stande kommt, sind die Unterlagen vom Besteller an den Verkäufer zurückzugeben.

3. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

a) Der Kaufpreis versteht sich zzgl. MwSt. in der im Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Höhe, aber ohne Verpackung.

b) Die Zahlung des Kaufpreises hat in bar ohne Abzug zu erfolgen. Sofern ausdrücklich vereinbart, hat die Zahlung auf das vom Verkäufer benannte Konto zu erfolgen.

c) Die Aufrechnung mit Forderungen, die vom Verkäufer bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

d) *Das Recht zu Teilzahlungen besteht nur, wenn dieses schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird der restliche Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.*

e) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

4. Lieferzeit

a) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Kaufsache bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk bzw. den Firmensitz des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer Versandbereitschaft angezeigt hat.

b) Wird die vom Verkäufer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von behördlicher Hand oder durch eine von ihm nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer (wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde) verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung, höchstens aber um 4 Wochen. Vorstehende Regelung gilt auch für sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände. Beginn und Ende derartiger Umstände wird der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

c) Ist der Verkäufer aufgrund der in lit. a) genannten Umstände für mehr als 4 Wochen an der Ausführung des Vertrages gehindert, sind beide Parteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

d) Gegenüber Verbrauchern verpflichtet sich der Verkäufer, über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und die bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzugewähren.

e) Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Ist der Käufer ein Unternehmer, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die völlige Bezahlung sämtlicher der Fa. Thomas Schmitt aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

b) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Zudem ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.

c) Dem Käufer ist gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern, es sei denn, dass die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Käufers oder sonstiger Gefährdung des Sicherungsinteresses des Verkäufers.

d) Die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherung ab. Der Käufer ist solange zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, wie er seiner Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber nachkommt. Die vom Käufer eingezogenen Beträge hat er an den Verkäufer abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Im Falle der Verletzung der Zahlungspflicht

des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Geschäftspartner des Käufers aufzudecken.

e) Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich dem Verkäufer.

f) Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.

g) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter, Beschädigungen oder Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei Verletzung dieser Informationspflicht hat der Käufer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

6. Gefahrübergang

a) Wird die Kaufsache auf Wunsch des Käufers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, sobald die Kaufsache an den die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache vom Erfüllungsort aus versandt wird oder wer die Transportkosten trägt.

b) Die Regelung der lit. a) gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

c) Angelieferte Kaufsachen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 7 in Empfang zu nehmen.

7. Gewährleistung und Haftung

a) Die Kaufsache ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer bei Verlust der Gewährleistungsrechte unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, nach Empfang schriftlich mitzuteilen.

b) Beim Verkauf neuer Kaufsachen verjähren die Gewährleistungsrechte des Käufers in 1 Jahr ab Ablieferung der Kaufsache, sofern der Verkäufer nicht vorsätzlich gehandelt, den Mangel arglistig verschwiegen hat, eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart worden ist oder der Käufer Ansprüche nach §§ 478, 479 BGB geltend machen kann. Erklärungen über die Beschaffenheit der Kaufsache stellen keine Garantie dar. Der Käufer hat nur das Recht auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers. Sofern diese fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

c) Gebrauchte Kaufsachen werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Verkäufer vorsätzlich gehandelt, den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart worden ist.

d) Die Bestimmungen der lit. a) - c) gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Ist der Käufer einer gebrauchten Sache Verbraucher, verjähren die Gewährleistungsrechte in 1 Jahr ab Ablieferung der Kaufsache.

e) Die im Zuge einer Mängelbeseitigung ausgetauschten Teile werden Eigentum des Verkäufers. Eine Mängelbeseitigung verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Kaufsache.

d) Ergibt die Überprüfung einer vom Käufer veranlassten Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit dies für ihn erkennbar war. Eine Reparatur zu den jeweils gültigen Preisen wird der Verkäufer nur dann vornehmen, sofern er dazu vom Käufer ausdrücklich beauftragt wurde. In einem solchen Fall gelten die AGB des Verkäufers für die Reparatur und Wartung von Baumaschinen/-geräten.

d) Die Gewährleistung und Haftung für jegliche Schäden entfällt, wenn die Kaufsache durch den Käufer oder Dritte unsachgemäß verändert, montiert, installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht der Betriebsanleitung entsprechen, es sei denn der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. § 476 BGB bleibt gegenüber Verbrauchern unberührt.

e) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei mindestens grober Fahrlässigkeit,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

Soweit die Haftung beschränkt bzw. ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

f) Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so sind als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Firmensitz in Fulda vereinbart.

Thomas Schmitt Baumaschinen GmbH & Co. KG,

Handelsregister Fulda, HRA 5772

Komplementärin: Thomas Schmitt Verwaltungs GmbH,

Handelsregister Fulda, HRB 6495

Geschäftsführer: Thomas Schmitt